

# Satzung des Landesverbands

Stand: 13. November 2010

## PRÄAMBEL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg betreibt eine Politik weitsichtiger ökologischer und sozialer Verantwortung, die existentielle Gefährdungspotentiale für menschliche Individualität, Natur und Gesellschaft überwindet.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg wirkt mit bei der Gestaltung einer solidarischen Gesellschaft und setzt sich dabei insbesondere für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die umfassende Teilhabe junger Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben ein.

In den gesellschaftlichen Fragen der Demokratie, der Ökologie und der Menschen- und BürgerInnenrechte entwickelt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg lokale Initiativen, die sich zugleich an den drängenden globalen Problemen orientieren.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg hat das Ziel, möglichst viele Menschen an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft zu beteiligen und für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung auf allen Ebenen zu interessieren. Dazu ist es notwendig, parlamentarisch und außerparlamentarisch wirksam zu werden.

Die Partei ist offen für alle Projekte, Initiativen und Bewegungen, deren Anliegen bündnisgrünen Zielen entsprechen.

## § 1 NAME UND SITZ

(1) Die Partei führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Brandenburg", die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE/B 90". Sie ist ein Gebietsverband des Bundesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Orts- und Kreisverbände des Landesverbandes verwenden die Bezeichnung "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" unter Anfügung des Namens ihrer Gemeinde bzw. ihres Landkreises.

(2) Der Sitz der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg ist Potsdam. Ihr Arbeitsgebiet ist das Land Brandenburg.

## § 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg kann jede Person werden, die die politischen Ziele, die Grundsätze und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Erklärung gemäß § 2 (1). Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Kreisvorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Der Landesvorstand kann der Aufnahme innerhalb von drei Monaten widersprechen. Gegen den Widerspruch kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

(4) Abweichend zu § 2 Absatz (2) erhält der Landesverband das Recht, Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 3 Abs. (1) solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft bei dem für sie zuständigen Kreisverband eingegangen sind.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

## § 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen.
2. an den Landesdelegiertenkonferenzen teilzunehmen,
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken,
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben,
6. an allen Sitzungen von Parteiorganen teilzunehmen. Diese sowie die Sitzungen von Landesarbeitsgemeinschaften und Ausschüssen sind in der Regel öffentlich.
7. über wichtige Beschlüsse und Termine des Landesverbandes und seiner Organe informiert zu werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

(3) Landtagsabgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Brandenburg sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an den Landesverband. Die Höhe wird durch die Landesfinanzordnung geregelt.

#### § 4 FREIE MITARBEIT

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglichen die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, die bzw. der die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen.

#### § 5 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg untergliedert sich in Orts- und Kreisverbände. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden Gliederung in Gemeinden und Landkreise decken.

#### § 6 ORTSVERBÄNDE

Ortsverbände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie bilden sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband – auf örtlicher bzw. regionaler Ebene.

#### § 7 KREISVERBÄNDE

(1) Kreisverbände vereinigen die Ortsverbände und Einzelmitglieder eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Sie sollten mindestens sieben eingetragene Mitglieder haben.

(2) Sie können sich eigene Satzungen geben, die den Grundsätzen der Landessatzung jedoch nicht widersprechen dürfen. Andernfalls gelten die Bestimmungen der Landessatzung sinngemäß.

(3) Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter einE SchatzmeisterIn. Der Vorstand soll mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt maximal zwei Jahre.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und entscheidet über Programm und Satzung.

(5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei Jahre die Delegierten für die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und für den Landesparteirat.

#### § 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesdelegiertenkonferenz
- der Landesparteirat
- der Landesfinanzrat
- der Landesvorstand.

(2) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

## § 9 LANDESDELEGIERTENKONFERENZ (LDK)

(1) Die LDK ist das höchste Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagt in der Regel öffentlich, jedoch immer mitgliederöffentlich. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.

(3) Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn Prozent der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf vier Wochen.

(4) Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene zehn Mitglieder eineN DelegierteN, mindestens jedoch zwei. Als Mitgliederzahl gilt die zum Zeitpunkt der Ladung dem/r SchatzmeisterIn zuletzt für die Beitragsabführung gemeldete Zahl. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände sind aufgefordert, bei der Wahl die Anzahl und die Stärke der Ortsgruppen zu berücksichtigen.

(5) Stimmrecht haben nur Delegierte. JedeR Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Kann einE DelegierteR ihr/sein Stimmrecht nicht wahrnehmen, so tritt an ihre/seine Stelle der/die nachgewählte Ersatzdelegierte.

(6) Die LDK ist beschlussfähig, wenn und solange ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst.

(7) Sie beschließt über die ständigen Angelegenheiten des Landesverbandes. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- die Satzung
- das Programm und die Wahlprogramme
- die politischen Grundsätze
- die Landeslisten für die Wahl zum Landtag und zum Bundestag
- die Rechenschaftsberichte ihrer Organe und VertreterInnen
- Koalitionen auf der Landesebene
- die Landesschiedsgerichtsordnung
- die Finanzordnung
- die Entlastung des Landesvorstandes
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes
- die Entgegennahme der Berichte des Landesfinanzrates, die mindestens einmal jährlich zu erstatten sind.

(8) Sie wählt:

- den Landesvorstand
- das Landesschiedsgericht
- die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Länder- und Frauenrat
- die RechnungsprüferInnen
- die beiden Mitglieder des Bundesfinanzrates und deren StellvertreterInnen.

(9) Anträge an eine LDK können stellen:

- der LPR
- der Landesvorstand
- die Landtagsfraktion
- die Orts- und Kreisverbände
- der Landesfinanzrat
- die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften
- die Grüne Jugend
- zehn Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam.

(10) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird die Ladungsfrist auf vier Wochen verkürzt, müssen die Anträge zwei Wochen vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle eingehen.

(11) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung aussprechen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## § 10 LANDESPARTEIRAT (LPR)

(1) Der LPR ist das höchste Entscheidungsgremium des Landesverbandes zwischen den LDKen. Er tagt in der Regel einmal im Jahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich und immer mitgliederöffentlich. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der LPR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Der Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der Einladung mit mindestens zehntägiger Frist verschickt wird.

(3) Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene dreißig Mitglieder eineN DelegierteN in den LPR. Mindestens einE DelegierteR soll Mitglied des Kreisvorstands sein. Der Landesvorstand entsendet vier seiner Mitglieder als Delegierte in den LPR.

(4) Stimmrecht haben nur Delegierte. JedeR Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Kann einE DelegierteR ihr/sein Stimmrecht nicht wahrnehmen, so tritt an ihre/seine Stelle der/die nachgewählte Ersatzdelegierte.

(5) Der LPR ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst.

(6) Er beschließt über die ständigen Angelegenheiten und die Richtlinien der Politik des Landesverbandes zwischen den LDKen. Er kann die Berichte des Landesfinanzrates anfordern.

(7) Anträge an den LPR können stellen:

- der Landesvorstand
- die Orts- und Kreisverbände
- die Landtagsfraktion

- der Landesfinanzrat
- die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften
- die Grüne Jugend
- drei Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam.

## § 11 LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand besteht aus maximal neun von der LDK gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende und einE LandesschatzmeisterIn. Die Vorsitzenden und die/der LandesschatzmeisterIn sind je in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.

(2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den Landesvorstand nur möglich, wenn die/der KandidatIn vor Eintritt in die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Versammlung für die Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der/dem KandidatIn/en ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Landesvorstandsmitgliedes.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung des LPR oder der LDK bedarf.

(4) Menschen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Landesvorstandes – gemäß §11 (3) – sind davon nicht berührt.

(5) Er führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt ihn nach außen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Arbeit zwischen den LDKen und dem LPR zu koordinieren
- die programmatische Arbeit und die tagesaktuelle politische Arbeit des Landesverbandes zu leiten
- das Zusammenwirken mit den Gremien der Bundespartei zu gewährleisten
- die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden zu koordinieren
- eine Geschäftsstelle einzurichten.

(6) Er ist an die Beschlüsse der LDK, des LPR und an die Ergebnisse von Urabstimmungen gebunden.

(7) Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Bei allen inhaltlichen Fragen, die im Landesvorstand beraten werden, haben bestehende Landesarbeitsgemeinschaften zu den von ihnen bearbeiteten Themen Rederecht. Dazu sind die SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften unter Angabe der Tagesordnung zu den LaVo-Sitzungen einzuladen. Der Landesvorstand sichert die Einbeziehung der Landesarbeitsgemeinschaften in die programmatische Arbeit des Landesverbandes.

(9) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 LANDESFINANZRAT

(1) Der Landesfinanzrat besteht aus den SchatzmeisterInnen der Kreisverbände sowie der/dem auf der LDK zu wählenden BasisvertreterIn des Landesverbandes im Bundesfinanzrat und der/dem LandesschatzmeisterIn.

(2) Er trifft sich vierteljährlich, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Auf Verlangen von drei Kreisverbänden oder auf Beschluss des Landesvorstandes muss eine zusätzliche Sitzung des Landesfinanzrates von dem/der LandesschatzmeisterIn einberufen werden.

(3) Er hat folgende Aufgaben:

- Er entscheidet über Finanzanträge der Kreisverbände.
- Er bereitet eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen Landesverband und Kreisverbänden vor, die von der LDK zu beschließen ist.
- Er berät den Haushaltsentwurf des Landesverbandes und die mittelfristige Finanzplanung.
- Er nimmt den Bericht der/des LandesschatzmeisterIn über die Situation der Finanzen des Landesverbandes entgegen.
- Er nimmt zum Haushaltsentwurf auf der LDK Stellung.
- Werden auf der LDK oder auf einer Tagung des LPR finanzwirksame Anträge gestellt, so sind der Landesfinanzrat und die/der LandesschatzmeisterIn hierzu zu hören.

(4) Er ist berechtigt, die RechnungsprüferInnen mit der Überprüfung der Kassenführung und Abrechnung in einzelnen Kreisverbänden zu beauftragen.

(5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 13 RECHNUNGSPRÜFERINNEN

(1) Die LDK wählt zwei RechnungsprüferInnen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung.

(2) Sie haben jederzeit das Einsichtsrecht in alle Finanzunterlagen des Landesverbandes.

(3) Sie können vom Landesfinanzrat mit der Überprüfung einzelner Kreisverbände in Bezug auf Kassenführung und Richtigkeit der Belege beauftragt werden.

## § 14 UNVEREINBARKEITSREGELN

(1) Mitglieder des Europaparlamentes und Bundestagsabgeordnete sowie Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(2) Maximal 1/3 der Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Landtagsabgeordnete sein, die jedoch nicht gleichzeitig die Funktion der oder des Landesvorsitzenden ausüben dürfen.

(3) Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen Parlamentssitz nur möglich, wenn die/der KandidatIn vor Eintritt in die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Wahlversammlung für die Wiederezulassung zur Kandidatur auf sich

vereinen kann. Der/dem Kandidatin/en ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.

## § 15 LANDESSCHIEDSGERICHT

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem/r Vorsitzenden, drei BeisitzerInnen und zwei NachrückerInnen. Es wird von der LDK für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen.

(2) Mitglieder des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlamentes können nicht als Mitglied des Landesschiedsgerichtes gewählt werden.

(3) Gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann nur sein, wer Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg ist.

(4) Es entscheidet über:

- die Anfechtung von Beschlüssen der Organe des Landesverbandes
- alle anderen in der Satzung vorgesehenen Fälle
- über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Orts- und Kreisverbände
- über die Beschwerden zwischen Gliederungen des Landesverbandes.

5) Die Verfahrensweise des Landesschiedsgerichtes regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## § 16 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Gegen Mitglieder ist als strengste Ordnungsmaßnahme der Ausschluss möglich. Er setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen das Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg verstoßen hat und der Partei nachweislich schweren Schaden zugefügt hat.

(2) Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbandes werden grundsätzlich nur von dem zuständigen Schiedsgericht ausgesprochen. Antragsberechtigt sind die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg.

(3) Ordnungsmaßnahme gegen Orts- und Kreisverbände ist deren Auflösung. Sie kann nur von der LDK auf Antrag des LPR oder des Landesvorstands beschlossen werden.

(4) Für alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes ist das Bundesschiedsgericht Rechtsmittelinstanz.

## § 17 LANDESGEMEINSCHAFTEN (LAG)

(1) Die LAGen sind Gremien des Landesverbandes.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes können sich zur politisch-programmatischen Arbeit in Landesarbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Näheres regelt das LAG-Statut.

(3) Zur Gründung einer LAG sind alle Kreisverbände und der Landesvorstand einzuladen.

(4) Die Auflösung einer LAG oder die Aberkennung des entsprechend des Abs. (2) zuerkannten Status einer LAG regelt das LAG-Statut.

(5) Für die Arbeit der LAG stehen diesen finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt zu, die mit einem eigenen Haushaltstitel zu planen sind.

## § 18 URABSTIMMUNG

(1) Sie wird durchgeführt auf Verlangen:

- der LDK
- des LPR
- von fünf Kreisverbänden
- von zehn Prozent der Mitglieder des Landesverbandes.

(2) Sie ist notwendig über einen von der LDK gefassten Beschluss über Auflösung und Verschmelzung des Landesverbandes.

(3) Sie ist darüber hinaus nur zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen, wie z.B. über Programm und Satzung ändernde Beschlüsse.

(4) Nach Verlangen gem. Abs. 1 oder einem Beschluss gem. Abs. 2 ist vom Landesvorstand unverzüglich die Urabstimmung einzuleiten. Der Inhalt der zur Urabstimmung gestellten Fragen wird von den AntragstellerInnen festgelegt.

(5) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das Ergebnis einer Urabstimmung gem. Abs. 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten beteiligt hat.

(6) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.

(7) Die LDK erlässt eine Ordnung zur Durchführung von Urabstimmungen. Bis zu deren Erlass gilt die entsprechende Ordnung der Bundespartei.

## § 19 SATZUNG

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Versammlung erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

## § 20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.

*Beschlossen am 19. Juni 1993 in Cottbus, mehrfach geändert, zuletzt auf der 24. Ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 9./10. November 2007 in Cottbus, auf der 25. Ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 11. Oktober 2008 in Brandenburg an der Havel und auf der 29. Ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 13. November 2010 in Zossen.*